

[GEWM-V Lübecker Str. 265a 19059 Schwerin](mailto:GEWM-V.Luebecker.Str.265a.19059.Schwerin)

## An alle GEW-Kolleg\*innen an den Grundschulen

Schwerin, 16. März 2023

Telefon: 0385/485 27-0

Fax: 0385/485 27-24

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und der daraus resultierenden höheren Eingruppierung der Grundschullehrkräfte zum 01.08.2020 haben wir euch zugesichert, euch auf dem Laufenden zu halten. Erwartungsgemäß stellen sich die Staatlichen Schulämter und das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gegen die geltend gemachten Ansprüche. Die erstinstanzlichen Entscheidungen sind unterschiedlich ausgefallen. So haben wir z.B. vor dem Arbeitsgericht in Schwerin in fünf Fällen gewonnen. In den Fällen, in denen wir vor den Arbeitsgerichten unterliegen, gehen wir selbstverständlich in die zweite Runde und erhoffen einen positiven Ausgang. Sollten wir wider Erwarten vor dem Landesarbeitsgericht scheitern, werden wir das abschließende Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht anstrengen..

Wir wollen die Gelegenheit nutzen, um euch auf die drohende Verjährungsfrist hinzuweisen. Nach Schluss des Jahres 2023, also mit Ablauf des 31.12.2023, können aus rechtlichen Gründen keine Ansprüche in der Angelegenheit mehr geltend gemacht werden. Hier unterscheiden wir nun in zwei Gruppen:

1. Wer auf der Grundlage der von uns seinerzeit zur Verfügung gestellten Muster seine Ansprüche auf die stufengleiche Neueingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L bereits geltend gemacht und uns dies mitgeteilt hat, wird in den kommenden Wochen von uns die Rechtsschutzunterlagen erhalten - vorzugsweise per E-Mail. Wir bitten euch, diese auszufüllen und uns zu übersenden, wenn ihr die Ansprüche weiter verfolgen wollt. In diesem Fall werden wir die Klageerhebung durch die DGB-Rechtsschutz GmbH veranlassen.
2. Wer den Geltendmachungsantrag, den wir euch mit einer Info vom 21.01.2021 zur Verfügung gestellt haben, noch nicht auf den Dienstweg gebracht hat, dem/der empfehlen wir, dies unbedingt noch dieses Jahr zu tun. Zu beachten ist hierbei, dass ab Antragstellung die Rechte nur 6 Monate rückwirkend geltend gemacht werden

können. Ein entsprechend angepasstes Geltendmachungsschreiben ist diesem Infobrief als Anlage beigelegt bzw. auf unserer Webseite abrufbar.

Auch hier gilt, um einen Nachweis für die fristgemäße Geltendmachung zu erreichen, lasst Euch bitte auf einer Kopie den Eingang des Schreibens durch eure Schulleitung bzw. das Schulsekretariat bestätigen.

Wichtig an der Stelle:

- Ohne eine schriftliche Geltendmachung und die Entscheidung des jeweiligen Schulamtes darüber, können wir nicht für euch und eure Rechte streiten. Ohne Streit findet keine Veränderung statt.
- Wer seine Rechte jetzt nicht geltend macht, kann sich zu einem späteren Zeitpunkt bei positiven Ausgängen der Musterverfahren nicht auf die dort getroffenen Feststellungen berufen. Der Ablauf der Verjährungsfrist **zum 31.12.2023** verhindert die Durchsetzung von Ansprüchen in den Fällen der Nichtgeltendmachung endgültig.

Wir empfehlen daher bis zum Beginn der Sommerferien den Anspruch auf dem Dienstweg geltend zu machen, um dann in der zweiten Jahreshälfte die anspruchserhaltende Klage erheben zu können.

In diesem Zusammenhang, aber auch unabhängig davon stehen wir Euch für weitere Rückfragen im Rahmen der regulären Rechtssprechstunden unter [simone.spriewald@gew-mv.de](mailto:simone.spriewald@gew-mv.de) oder telefonisch unter 0385 485 2716 jeden Mittwoch und Freitag sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The first signature on the left is 'Simone Spriewald' and the second signature on the right is 'Nico Leberich'.